

24.09.98

**Antrag
des Landes
Nordrhein-Westfalen**

**Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes
– Sexueller Mißbrauch von Kindern –
- Antrag des Freistaates Bayern -**

Punkt 9 der 729. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1998

Der Bundesrat möge beschließen, den Gesetzentwurf nach Maßgabe folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 3 a – neu – (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Nach Artikel 3 ist folgender neuer Artikel 3 a einzufügen:

**'Artikel 3 a
Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

In § 74 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das durch ... zuletzt geändert worden ist, werden nach dem Wort "zuständig" die Wörter "für Straftaten nach §§ 174, 176, 176 a, für Straftaten zum Nachteil einer Person unter 18 Jahren in den Fällen des § 177, für Straftaten nach § 182 des Strafgesetzbuches sowie" eingefügt.'

Als Folge

1. ist im Vorblatt

a) Im Abschnitt "A. Zielsetzung" folgender Satz anzufügen:

706/6/98

"Aus Opferschutzgründen ist es erforderlich, für kindliche und jugendliche Opfer sexueller Gewalt die Belastungssituation, der sie durch das Gerichtsverfahren ausgesetzt sind, so erträglich wie möglich zu gestalten."

- b) im Abschnitt "B. Lösung" folgender Satz anzufügen:

"Durch die Reduzierung des Instanzenzuges auf eine Tatsacheninstanz und die damit verbundene Verfahrensverkürzung kann die Belastungssituation für Kinder und Jugendliche, die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind, deutlich gemindert werden."

2. ist in der Begründung zu "I. Allgemeines" nach Nummer 3 folgende neue Nummer 3 a einzufügen:

"3 a. Diese Änderung hat zur Folge, daß Opfern von Sexualstraftaten die Vernehmung in einer 2. Tatsacheninstanz erspart bleibt. Die Belastung kindlicher und jugendlicher Opferzeuginnen und -zeugen kann so reduziert und die Sachaufklärung durch Befassung eines Kollegialgerichts optimiert werden."

3. ist in der Begründung zu "II. Zu den einzelnen Vorschriften" zu Artikel 3 a – neu – folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Artikel 3 a – neu – (Gerichtsverfassungsgesetz)

Durch die erstinstanzliche Verhandlung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen vor dem Landgericht und die damit verbundene Reduzierung der Anzahl der möglichen Tatsacheninstanzen auf eine verringert sich automatisch auch die Belastungssituation, der die kindlichen und jugendlichen Opferzeuginnen und -zeugen ausgesetzt sind.

Zwar ist in § 255 a Abs. 2 Satz 1 StPO des am 1. Dezember 1998 in Kraft tretenden Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (Zeugenschutzgesetz) die Möglichkeit vorgesehen, in Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184 c StGB) Vernehmungen kindlicher Opferzeuginnen und -zeugen durch die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung einer früheren richterlichen Vernehmung zu ersetzen; eine ergänzende Vernehmung ist dadurch aber gemäß Satz 2 der vorgenannten Strafvorschrift nicht ausgeschlossen."

Begründung (für für das Plenum)

Auf die Einzelbegründung wird Bezug genommen.